

Satzung
über den Anschluss und die Benutzung an die
öffentliche Fernwärmeversorgung

vom 27.09.2001

Aufgrund der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat der Rat der Stadt Dorsten seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH, eine überwiegend städtische Gesellschaft, betreibt in Wulfen-Barkenbergr eine Grundwasser- und Entsorgungsanlage zu Heizzwecken (Fernwärmeversorgung). Es handelt sich dabei um ein Grundwassersystem, welches zu Heizzwecken von der Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH mit Hilfe von Bundesfördermitteln erstellt wurde. Die Eigentümer der Grundstücke nutzen die im Grundwasser enthaltene Wärmeenergie mittels eigener vom Grundstückseigentümer zu installierenden und zu unterhaltenden Wärmepumpen zur Beheizung der Gebäude. Die Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH verpachtet die technischen Einrichtungen zur Förderung und zum Transport von Grundwasser an die RWE plus Aktiengesellschaft: RWE plus betreibt die Grundwasser- und Entsorgungsanlage zu Heizzwecken für die Versorgung der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke.

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Grundstücke Hetkerbruch 4 bis 36 und Heidbruch 42 bis 71, 82 bis 117 und 120 bis 123. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Der Geltungsbereich ist dort gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsanlage liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wassermengen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Anschlusszwang

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 5

Benutzungszwang

Der gesamte Heizwärmebedarf auf den Grundstücken ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen in Kombination mit der von den Grundstückseigentümern zu installierenden Wärmepumpenanlagen zu decken.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung dem Verpflichteten aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt Dorsten zu beantragen und unter Beifügung der erforderlich Unterlagen zu begründen.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Widerruf oder mit einer Befristung erfolgen.

§ 7

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 8

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftlich selbstständige Einheit bildet.

§ 9

Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 10

Prüfungsrecht, Meldepflicht

Die Stadt hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Fernwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

§ 11

Allgemeine Versorgungsbedingungen

Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Maßgeblich hierfür sind die AVB-Fernwärmeverordnung und der zwischen dem Anschlussnehmer und der RWE plus Aktiengesellschaft vereinbarte Versorgungsvertrag.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Anschluss und die Benutzung an die öffentliche Fernwärmeversorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.09.2001

Lütkenhorst
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 27 vom 28.09.2001- Seite 203 -.